

Der Landrat

- Referat Wirtschaftsförderung und Strategische Kreisentwicklung -

An die  
CDU-Kreistagsfraktion

nachrichtlich:

GRÜNE-Kreistagsfraktion  
SPD-Kreistagsfraktion  
DIE LINKE-Kreistagsfraktion  
FDP-Kreistagsfraktion  
AfD-Kreistagsfraktion  
Gruppe FUW-PIRATEN

und die Einzelabgeordneten im Kreistag

Ihre Anfrage vom 26.03.2020  
**Breitbandversorgung**

Sehr geehrte Damen,  
sehr geehrte Herren,

Ihre Anfrage vom 26.03.2020 beantworte ich wie folgt:

Die Beantragung von Fördermitteln für den Breitbandausbau in unterversorgten Gebieten ist nur als letzte Möglichkeit zu sehen, wenn kein eigenwirtschaftlicher Ausbau durch ein Telekommunikationsunternehmen erfolgt. Generell ist der Breitbandausbau, der durch die Telekommunikationsunternehmen eigenwirtschaftlich durchgeführt wird, einem geförderten Ausbau vorzuziehen.

**Wann läuft die Bindung der Anbieter mit Selbstverpflichtung aus bzw. welche Möglichkeiten bestehen, wenn die eingegangenen Verpflichtungen nicht vollumfänglich erfüllt werden?**

Vor jeder Beantragung von Fördermitteln ist eine Markterkundung durchzuführen, um die Ausbaupläne privater Netzbetreiber für die nächsten drei Jahre abzufragen und sicherzustellen, dass der staatliche Eingriff nicht zu einer Überlagerung bestehender Infrastruktur oder zur Hemmung privater Investitionen führt. Dazu sind Anbieter durch öffentliche Bekanntmachung aufzufordern, innerhalb eines Zeitraums von mindestens acht Wochen zu erklären, ob in dem bezeichneten Gebiet bereits ein NGA-Netz betrieben wird oder innerhalb der nächsten drei Jahre im zu versorgenden Gebiet ein Aufbau eines NGA-Netzes erfolgt.

Die Erklärungen der Telekommunikationsunternehmen, die in Rahmen des Markterkundungsverfahrens abgegeben werden, sind für den Rhein-Sieg-Kreis bindend. Dies impliziert, dass wenn für ein Gebiet eine Ausbaumeldung abgegeben wird, für dieses Gebiet keine Förderung mehr beantragt werden kann. Die Telekommunikationsunternehmen sind nicht an diese Erklärungen gebunden.

Die Bindungsfrist der Anbieter endet drei Jahre nach der Beendigung des Markterkundungsverfahrens. Das Markterkundungsverfahren für den ersten Förderaufruf wurde am 24.09.2015 geschlossen, so dass die Bindungsfrist am 23.09.2018 endete.

Es besteht jedoch während der dreijährigen Frist grundsätzlich die Möglichkeit, dass andere Telekommunikationsunternehmen einen marktgetriebenen Ausbau durchführen.

### **Besteht die Möglichkeit, sobald die Bindung der Anbieter ausgelaufen ist, die in Rede stehenden Gebiete einer neuerlichen Ausschreibung zu unterziehen bzw. anderweitig auszubauen?**

Wenn die Ausbaupläne der Netzbetreiber nach Ablauf der dreijährigen Frist nicht umgesetzt wurden – also weiterhin eine Unterversorgung der Gebiete vorliegt –, kann für diese Gebiete ein erneuter Förderantrag gestellt werden. Der Rhein-Sieg-Kreis hat daher im Vorfeld des durchgeführten Markterkundungsverfahrens zum zweiten Förderaufruf überprüft, ob die Telekommunikationsunternehmen den selbstverpflichtenden Ausbau in der Zeit von 2015 bis 2018 umgesetzt haben. Alle Gebiete, die in dieser Zeit nicht eigenwirtschaftlich ausgebaut worden sind, wurden daher in den zweiten Förderauftrag einbezogen, um im Rhein-Sieg-Kreis eine flächendeckende und tragfähige Breitbandversorgung sicherzustellen.

Das Markterkundungsverfahren endete am 13.05.2019. Danach erfolgte die Abstimmung mit den Kommunen, insbesondere hinsichtlich der Anschlüsse der Gewerbegebiete. Zudem wurden bis März 2020 die entsprechenden Ratsbeschlüsse in den einzelnen Kommunen mit Bereitstellung der Eigenanteile gefasst. Der Förderantrag soll zeitnah nach Vorlage aller notwendiger Beschlüsse im 1. Halbjahr 2020 gestellt werden.

### **Inwieweit ist eine Nutzung der Glasfaserverbindungen zum Schulausbau nun auch für die Versorgung der Bürgerinnen und Bürger möglich?**

Im Rahmen des Förderprojektes sind die Telekommunikationsunternehmen verpflichtet, nicht nur den eigentlichen Infrastrukturausbau zu leisten, sondern auch sog. Reservekapazitäten vorzuhalten. Der Bundesfördergeber hat nun (mit Schreiben der ateneKOM vom 04.02.2020) die Möglichkeit des sog. Vortriebs auf Basis dieser Reservekapazitäten eröffnet. Damit könnten Haushalte, die entlang der Trasse zur Schulerschließung liegen und mit mehr als 30 Mbit/s versorgt sind, ebenfalls erschlossen werden. Hierdurch würden über die Mindestvorgaben des Materialkonzeptes des Bundes hinausgehende Reservekapazitäten verlegt. Diese Ausgaben sind förderfähig. Die zukünftige Erschließung von Haushalten kann somit soweit vorbereitet werden, dass ein Anschluss bis an der Grundstücksgrenze gelegt werden kann. Diese Ausgaben für Tiefbauleistungen und Material sind förderfähig.

Die Erstellung eines Hausanschlusses (von der Grundstücksgrenze bis ins Haus selbst) ist nicht förderfähig. Bei dieser Art des Vortriebs gelten die Vorgaben des Materialkonzeptes des Bundes sowie die Vorgaben zum Open Access.

Die Telekom, die den Schulausbau im Rhein-Sieg-Kreis durchführt, ist über diese Möglichkeit durch den Fördergeber informiert.

### **Ist diesbezüglich seitens der Verwaltung eine erforderliche Abklärung bereits erfolgt bzw. wann kann mit einem entsprechenden Ergebnis gerechnet werden?**

Die Verwaltung steht in ständigem Austausch mit der Telekom. Dabei wird sie über den Baufortschritt informiert und neue Anpassungen im Förderprogramm werden diskutiert. In diesem Zusammenhang wurde auch die Möglichkeit der Erschließung von Haushalten entlang der Trassen, die für die Erschließung der Schulen genutzt werden, bei der Telekom angesprochen.

Derzeit zieht die Telekom nicht in Erwägung, diese sich neu ergebende Art der Erschließung zu nutzen, da dies für das Telekommunikationsunternehmen einen erheblichen Mehraufwand darstellen würde.

Einerseits führt eine Hinzunahme von Haushalten auf Seiten der Telekom zu einem erhöhten Planungsaufwand. Andererseits muss aufgrund der erhöhten Tiefbauleistungen eine Verlängerung der Bauzeit in Betracht gezogen werden. Dies hätte zur Folge, dass der für den Ausbau der Schulen vertraglich vereinbarte Zeitplan – Fertigstellung bis November 2021 – möglicherweise nicht eingehalten werden kann.

Unabhängig hiervon würde eine Inanspruchnahme einer zusätzlichen Förderung der Tiefbauleistungen auch entsprechende Anpassungen in den Vertragswerken der Telekommunikationsunternehmen und im Förderbescheid nach sich ziehen.

Diese Entscheidung über einen Ausbau der Haushalte auf Basis der Reservekapazitäten obliegt jedoch alleine der Telekom.

Erfahrungen mit anderen Telekommunikationsunternehmen in anderen Förderprojekten zeigen jedoch, dass in der Regel durch die Unternehmen mehr Reservekapazitäten eingeplant werden als der Fördergeber vorschreibt. Sofern dies zutrifft, könnte dies dazu führen, dass zu einem späteren Zeitpunkt – ohne zeitliche Verzögerung des Schulausbaus – ein eigenwirtschaftlicher Ausbau durch die Telekom möglich wäre. Hierzu sind weitere Gespräche mit der Telekom geplant.

Mit freundlichen Grüßen

(Landrat)